

**Öffentliche Sitzung  
der 11. Zivilkammer des Landgerichts**

Düsseldorf, 11.11.2009

Geschäfts-Nr.:  
11 O 226/07

Eingetragen

09. Dez 2009

Zurückgegeben

**Gegenwärtig:**

Richterin am Landgericht Berke

als Einzelrichterin

- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

██████████ H ██████████ u.a. gegen Deutsche Krankenversicherung AG

erschieden bei Aufruf:

für die Klägerin Frau Rechtsanwältin Mücke

sowie der Streithelfer, Dr. Mayerhöfer persönlich und für den Streithelfer Herr Rechtsanwalt Sternemann,

für die Beklagte Herr Rechtsanwalt Göbel im Beistand von Herrn Dr. Kirchhoff,

sowie der Sachverständige Dr. ██████████

Es wird festgestellt, dass der Beklagtenvertreter die Schriftsätze des Streitverkündetenvertreters vom 03. und vom 04.11. noch nicht erhalten hat. Beklagtenvertreter erhält eine Durchschrift der Klägervertreterin hiervon, die diese erhalten hat.

Streitverkündeter erklärt auf gerichtliche Nachfrage, der Vereinbarung vom 03.05.2001 (Bl. 278 d. GA, Anl. K1) habe kein Heil- und Kostenplan zugrunde gelegen. Es handele sich allerdings um eine individuell ausgehandelte Vereinbarung.

Streitverkündeter erklärt, er habe mit dem Patienten den Inhalt der Vereinbarung Punkt für Punkt durchgesprochen und habe die Vereinbarung ihm erklärt.

Streitverkündeter erklärt, ein Heil- und Kostenplan habe über diese umfangreiche Behandlung im Vorhinein gar nicht so detailliert erstellt werden können. Im Unterschied

zu der Gebührenvereinbarung vom 30.09.2002 (Bl. 142 d. GA) sei bei der ersten Gebührenvereinbarung gerade nicht nur ein Teil der Behandlung, sondern vielmehr diese insgesamt angesprochen gewesen.

Beklagtenvertreter wird darauf hingewiesen, das hinsichtlich Ziffer ff) des Schriftsatzes vom 23.01.2008 der Beklagtenseite (dort Bl. 8) die streitigen Leistungen auf der Vereinbarung vom 30.09.2002 beruhen dürften, jedenfalls was die Rechnung vom 31.03.2004 anbetrifft.

Beklagtenvertreter merkt an, das diese Gebührenvereinbarung zeitlich nach der Rechnung vom 03.05.2002 liegt und somit die zeitliche Diskrepanz zu der Honorarvereinbarung vom 03.05.2001 jedenfalls hinsichtlich der Rechnung vom 03.05.2002 gegeben ist.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteivertretern erörtert. Das Gericht weist darauf hin, dass es dazu tendiert, die Klausel unter Ziffer 3.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung (Bl. 105 d.GA) als unwirksam anzusehen, wegen Unklarheit der Regelung.

Beklagtenvertreter führt hierzu aus.

Beklagtenvertreter beantragt mit Blick auf den gerichtlichen Hinweis den Erlass einer Schriftsatzfrist.

Beschlossen und verkündet:

I.

In pp.

soll der Sachverständige Dr. [REDACTED] zu den Einwänden der Beklagten gemäß deren Schriftsatz vom 13.11.2008 gehört werden (Bl. 496 ff. d.GA).

II.

Es soll ferner Beweis erhoben werden über die Behauptung der Klägerin, die Gebührenposition 102 in der Rechnung vom 11.08.2005 (Anl. K 11, Bl. 348 d. GA) sei zutreffend in Ansatz gebracht worden, tatsächlich sei diese Maßnahme zur Zahnhärtung medizinisch notwendig

durch mündliche Befragung des Sachverständigen Dr. [REDACTED].

Der Sachverständige erklärt, er sei nicht allgemein vereidigt.

### 1. Zur Person:

Dr. [REDACTED], wohnhaft in Bochum, von Beruf Zahnarzt, 60 Jahre alt, ansonsten verneinend.

Der Sachverständige wurde auf eine unparteiische und gewissenhafte Gutachtenerstattung vereidigt.

### 2. Zur Sache:

Zu der Gebührenziffer 405 (Einwand der Beklagtenseite wie Bl. 501 f d.GA, dort Ziffer 3) erklärt der Sachverständige:

Grundsätzlich kann sich bereits 24 Stunden nach einer professionell durchgeführten Zahnreinigung erneut eine Plaque bilden. Hier ist im konkreten Fall davon auszugehen, dass die Motivation des Patienten zur eigenen gründlichen Zahnpflege nicht sehr hoch war, jedenfalls ist anhand der Übersicht in der Kartei des Streithelfers festzustellen, dass in den jeweiligen Terminen die Zähne des Patienten angefärbt wurden und Indices angefertigt wurden, aufgrund derer sich gezeigt hat, dass die Beläge, die im Ergebnis dann entfernt worden sind, sich tatsächlich gebildet hatten. Die Indices, die verwendet wurden, können sowohl frische wie auch ältere Beläge (insoweit abgestuft) aufzeigen.

Auf ergänzende Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Motivierte Patienten sind zwar vielleicht durchaus in der Lage, die Zähne auch im Anschluss einer Weisheitszahnoperation dergestalt zu pflegen, das nicht an allen Zähnen in der Folge Beläge entstehen. Es erscheint aber gleichwohl aufgrund der Schmerzen im Anschluss an die Operation nachvollziehbar, dass eine unzureichende Pflege, die zur Bildung von Belägen führte, nur geleistet wurde vom Patienten. Darüber hinaus habe ich meine Beurteilung auf die mir vorliegenden Unterlagen, insbesondere die Indices gestützt, die eine Plaquebildung eben an sämtlichen Zähnen darstellten.

Beklagtenvertreter führt aus, das aus seiner Sicht ein Wegschicken des Patienten zur eigenen Zahnreinigung vor Durchführung der Behandlung und anstatt Entfernung der Beläge ausreichend gewesen wäre und somit die Entfernung der Beläge durch den Streithelfer und damit die Abrechnung der Ziffer 405 nicht medizinisch erforderlich gewesen sei.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Ich habe keine Umstände feststellen können, die es in diesem Umfang ausgeschlossen hätten, dass der Patient die Zahnreinigung aus medizinischen Gründen selbst hätte durchführen können.

Auf Nachfrage der Klägervertreterin:

Ich habe allerdings anhand der Indizes feststellen können, dass tatsächlich die Beläge, die entfernt wurden, auch da waren.

Zum Einwand der Beklagtenseite bezüglich Gebührenziffer 203

Zu dem Einwand der Beklagtenseite auf Blatt 504, 2. Absatz:

Eine Versiegelung ist im Grunde genommen eine minimalinvasive Füllung. Der Ablauf bei der Behandlung ist im Grunde genommen der Gleiche wie bei einer Füllung. Demzufolge macht es auch für die Abrechnung der Gebührenziffer 203 insoweit keinen Unterschied.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Bei einer Versiegelung, die über Ziffer 200 abgerechnet wird, gehörte im Jahr 2002, als die Behandlung vorgenommen wurde, in der Regel das Anätzen der Zahnfläche dazu, um die Versiegelung vornehmen zu können. Es gab allerdings auch damals schon Versiegelungsmaterial, welches ein zusätzliches Anätzen des Zahns entbehrlich machte. Die Ziffer 203 wurde bei den Zähnen 14 und 15 hier abgerechnet, weil die Zähne angeätzt wurden.

Der Sachverständige führt auf Nachfrage des Gerichts aus:

Beim Schmelz-Dentin-Bonding handelt es sich um eine Vorgehensweise wie folgt:

Auf den Zahnschmelz und auf das Dentin wird eine Phosphorlösung aufgetragen, die zur Auflösung des Schmelzes und zu einer Freisetzung der Collagenfasern des Dentins

führt, sodass eine enge Verbindung der Füllung mit dem Zahn ermöglicht wird.

Beklagtenvertreter führt aus, diese Maßnahme sei auch mit der Abrechnung der GOZ Ziffern 216 und 217 erfasst.

Der Sachverständige äußert sich wie folgt:

Regelmäßig ist die Durchführung eines Schmelz-Dentin-Bondings nicht bei der Erstellung einer Einlagefüllung erforderlich: Bei der Abfassung des Textes der GOZ waren lediglich Goldgussfüllungen erfasst. Zwar gab es damals auch schon Keramik- und Kunststofffüllungen, diese waren aber von der Haltbarkeit her wesentlich schlechter zum damaligen Zeitpunkt noch als die Goldgussfüllungen. Bei den Goldgussfüllungen ist regelmäßig die Vornahme eines Schmelz-Dentin-Bondings nicht angezeigt. Die Goldgussfüllungen können vielmehr in einem Guss vorgenommen werden. Dementsprechend ist von der Ziffer 216, 217 auch das Schmelz-Dentin-Bonding nicht bereits erfasst.

Auf Befragen des Gerichts:

Regelmäßig ist eine ausreichende Haltbarkeit der Füllung (Keramikfüllung): ohne das Schmelz-Dentin-Bonding nicht gegeben.

Beklagtenvertreter verweist auf den Text unter Ziffer GOZ 222, wonach ein festes Einfügen der Einlagefüllung oder Krone von den Ziffern 215 bis 217 miterfasst ist.

Auf Befragen äußert sich der Sachverständige:

Beim Schmelz-Dentin-Bonding handelt es sich um ein zeitlich sehr aufwendiges Verfahren, der Sachverständige führt aus: Man muss ca. 30 – 40 Sekunden den Zahnschmelz anätzen, ca. 15 – 20 Sekunden das Dentin, dann muss ca. 30 – 40 Sekunden der Zahn ab gesprayed werden, der Zahn muss trocknen, dann kann das Bonding vorgenommen werden. Zum Schluss muss dann noch das eigentliche Bonding aufgetragen werden. Dieses muss aushärten. Ähnliche Maßnahmen müssen noch am Inlay selbst vorgenommen werden. Wenn man diese Maßnahme wirklich ernst nimmt, dauert sie mindestens 10 Minuten.

Auf Nachfrage der Klägervertreterin:

Zum Zeitpunkt des Abfassens der GOZ in der heutigen Form im Jahr 1987 (Zeitpunkt der Formulierung des neuen Textes) war das Dentin-Bonding in dieser Form noch nicht bekannt.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

In diesem Fall war das zusätzliche Schmelz-Dentin-Bonding erforderlich, um eine ausreichende Haltbarkeit der Füllung zu gewährleisten. Ansonsten hätte sie nur kurzfristig gehalten.

Beklagtenvertreter verweist auf § 4 Abs. 2 der GOZ sowie auf § 5 Abs. 2 GOZ und führt aus, seines Erachtens handele es sich bei dem Schmelz-Dentin-Bonding um eine Leistung, die Bestandteil der Leistung nach 216, 217 GOZ sei.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Das 7malige Abrechnen der Gebührensnummer 203 für den Einsatz des Kariesdetectors ist meines Erachtens deshalb gerechtfertigt neben der Abrechnung nach Gebührensnummer 6 der GOÄ, weil es sich hierbei nicht um eine diagnostische Maßnahme, sondern bereits um eine therapeutische Maßnahme handelt – insoweit anders als bei der Gebührensnummer 6.

Auf Vorhalt des Beklagtenvertreters:

Es handelt sich beim Einsatz des Kariesdetectors nicht um eine diagnostische Maßnahme, sondern der Einsatz desselben dient vielmehr bereits der Therapie insofern, als genauer als mit bloßem Auge nachgesehen werden kann, ob die Karies bereits vollständig beseitigt ist oder ob an bestimmten Stellen noch nachbehandelt werden muss. Sie dient der Lokalisierung.

Zum Einwand des Beklagtenvertreters, die Passkontrolle, die 3x für den Sachverständigen mit der Gebührensnummer 203 abrechenbar sei, sei eigentlich mit den Gebührensnummern 216, 217 GOZ ausweislich des Leistungstexts im Anschluss an Nummer 222 GOZ abgedeckt:

Die normale Vorgehensweise ist bei dem Einfügen eines Werkstücks, beispielsweise eines Inlays, so, dass dieses eingefügt wird, ggfls. unter Zuhilfenahme einer Lupe und unter Überprüfung des Sitzes mit einer Sonde. Falls das Inlay nicht genau sitzt, gibt es mehrere Möglichkeiten der Überprüfung des Sitzes. Eine davon besteht darin,

dass man eine leicht abdrückbare Substanz anrührt, aufbringt und dann sieht, wie das Inlay sitzt. Auch wenn auf den ersten Blick die Passform in Ordnung scheint, bietet sich eine solche Überprüfung der Passgenauigkeit durchaus an.

Im konkreten Fall wurde ausweislich der Kartei eine solche gesonderte Überprüfung der Passform mittels Abdrucksubstanz vorgenommen in 3 Fällen. Es ergibt sich aus der Kartei, dass mittels der Substanz Fitchecker eine solche Passkontrolle vorgenommen wurde.

Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters:

Bei dem unter Ziffer 222 der GOZ aufgeführten provisorischen Eingliedern handelt es sich um ein Einsetzen des Inlays und ein anschließendes Probetragen durch den Patienten. Das Inlay wird mit einem nicht adhäsiven Material befestigt. Man kann schließlich nie genau vorhersagen, wie sich das Werkstück dann beim Tragen im Mund entwickelt. Eine Passkontrolle, die hier nach Ziffer 203 abgerechnet wurde, ist etwas ganz anderes.

Der Qualitätsverbesserung dient diese zusätzliche Passkontrolle deshalb, weil zwar mit dem adhäsiven Einsetzen eines Inlays zunächst einmal jeder Spalt zugemacht wird, die Frage ist aber, wie lange dies der Fall ist in Anbetracht des Umstands, dass das Material sich schließlich auch abnützt und dann ein Spalt wieder entstehen kann. Mit der zusätzlichen Passkontrolle wird dies vermieden. Darüber hinaus wird auch möglichst genaues Einsetzen des Inlays von der Höhe her ermöglicht.

Ich stimme zu, dass es keine Untersuchungen gibt, die mir bekannt sind, dahingehend, dass die Verweildauer von Inlays, die unter Zuhilfenahme einer besonderen Passkontrolle eingesetzt worden sind, wesentlich höher ist als diejenige von Inlays, die auf herkömmliche Art und Weise eingesetzt sind.

Auf den Einwand des Streitverkündetenvertreters, wonach es nicht richtig sei, dass der Sachverständige ausführt, dass insgesamt die Ziffer 203 4x zu viel abgerechnet worden sei:

Wenn die Leistung tatsächlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht worden ist, ist diese abrechenbar nach Ziffer 203, wenn aber die Behandlung in einem Zuge durchgeführt worden ist, dann ist eine Abrechenbarkeit insoweit nicht gegeben.

Dem Sachverständigen wird vom Streitverkündeten ein Auszug aus der Kartei insoweit vorgehalten.

Anhand der Kartei komme ich zu dem Ergebnis, das insgesamt die 4x, die von mir ursprünglich nicht anerkannt worden sind in der Ziffer 203 doch abrechenbar sind, weil es sich einmal um unterschiedliche Maßnahmen handelt, die angewandt worden sind, einmal um gleichartige, aber in unterschiedlichen Behandlungsschritten. Die gesamte Leistung wurde nicht in einem Arbeitsschritt erbracht, sodass sie nach Ziffer 203 auch gesondert abrechenbar ist.

Die viermal Abrechenbarkeit nach Ziffer 203, um die es hier geht, betreffen sämtlich das Schmelz-Detin-Bonding.

Auf den Einwand des Beklagtenvertreters zur Abrechenbarkeit von Ziffer 203 5x und Ziffer 233 3x:

Zu Gebührenziffer 233 bei Zahn 17 möchte ich feststellen, dass ausweislich der zahnärztlichen Kartei ersichtlich war, das 1. eine zweiflächige Füllung und 2. eine einflächige Füllung gelegt wurden. Insgesamt waren 3 Karieslöcher vorhanden. 2 davon wurden durch eine zweiflächige Füllung in ihrer Restauration miteinander verbunden. Die kariösen Stellen waren allerdings ausweislich der Kartei an 2 verschiedenen Stellen, die dann durch die zweiflächige Füllung zusammengefügt wurden, vorhanden.

Zu Ziffer 7 der Einwände (Bl. 508 d. GA, Gebührenziffer 229):

Ich bleibe dabei, dass diese Maßnahme auch bei einem Langzeitprovisorium nach Ziffer 229 abrechenbar ist, wenn dieses mit einem definitiven Zement befestigt wurde. Im Endeffekt ist die Entfernung nicht anders und nicht weniger aufwendig, als die Entfernung einer Einlagefüllung oder der anderen Werkstücke wie in Ziffer 229 GOZ genannt.

Der Beistand des Beklagtenvertreters, Dr. Kirchhoff legt einen Kommentar von Frau Anne Meurers vor, wonach unter Ziffer 229 beschrieben steht: Provisorien oder temporäre Versorgung fallen nicht hierunter, auch dann nicht, wenn sie vorher fest einzementiert waren.

Der Sachverständige äußert sich hierzu:

Dieser Kommentar, der von 1991 datiert, ist in einer aktuelleren Auflage nicht erhältlich.

Meine Kommentaraufgabe des Kommentars Liebold/Wissing datiert von 2004/2005, soweit er die GOZ betrifft. Danach ist auch ein fest einzementiertes Provisorium nach GOZ Nummer 229 abrechenbar, wenn es entfernt wird.

Auf Nachfrage des Beistands der Beklagten:

Aus der Kartei war nicht unmittelbar ersichtlich, weshalb eine feste Zementierung des Langzeitprovisoriums erfolgte.

Der Streithelfer äußert sich:

Dieses Provisorium musste besonders lange getragen werden.

Beklagtenvertreter rügt, dass ein Anlass für das Einsetzen des Langzeitprovisoriums überhaupt nicht ersichtlich sei.

Der Beistand des Beklagtenvertreters nennt als Datum für den Einsatz 30.10.2002, den 12.12.2002.

Beklagtenvertreter führt aus, an folgenden Daten sei jeweils das Entfernen von Langzeitprovisorien nach Ziffer 229 abgerechnet worden und der Einsatz eines Langzeitprovisoriums überhaupt nicht erklärt:

29.10.2002 Zahn 16 und 17, 30.10.2002 und 12.12.2002 jeweils die Zähne 4.6 und 4.7 sowie 12.12.2002 zusätzlich die Zähne 3.6 und 3.7.

Die Erforderlichkeit des Einsatzes von Langzeitprovisorien insoweit werde bestritten.

Klägervorteilerin rügt insoweit Verspätung.

Der Streithelfer, insoweit befragt vom Gericht, erklärt, ad-hoc ließe sich nicht mehr der genaue Anlass für die Notwendigkeit des Einsatzes der Langzeitprovisorien von ihm klären.

Für die Frage, ob nach Ziffer 229 GOZ abgerechnet werden kann, kommt es darauf an, ob ein festes Einsetzen mittels Zement erforderlich war. Dies ist eine Frage des klinischen Befundes. Man prüft, ob man genügend Retention hat, damit das Provisorium bis zum nächsten Termin hält. Dies kann ggfls. auch bei einem kurzen Zeitraum, ggfls. auch bei einer Woche, nicht ohne weiteres der Fall sein, so dass dann ein festes Einzementieren erforderlich wäre.

Zur Gebührenziffer 517:

Hier muss man differenzieren, zu welchem Grund die Abdrücke genommen worden sind. Einmal muss grundsätzlich durch Abdruck die Ausgangssituation im Gebiss dokumentiert werden. Ein Abdruck dient jeweils der Vorbereitung der Herstellung der Provisorien. Dann muss jeweils ein Gegenkieferabdruck genommen werden. Es bleiben hier im konkreten Fall für Unterkiefer und Oberkiefer noch jeweils 3 Abdrücke übrig. Dass 3 Abdrücke genommen worden sind, ist auch nicht zu beanstanden: Je mehr Abdrücke grundsätzlich genommen werden, desto genauer kann Labor arbeiten. Bei lediglich 2 Modellen besteht die Gefahr, dass diese unterschiedlich sind und das Labor nicht genau beurteilen kann, welchem Abdruck grundsätzlich zu folgen ist. Bei 3 Abdrücken ist die Fehlerquote dementsprechend geringer.

Beklagtenvertreter wendet ein, nach den Ausführungen des Sachverständigen seien insgesamt pro Kiefer 6 Abdrücke erforderlich, nämlich einer für die Feststellung der Ausgangssituation, der 2. für die Herstellung des Provisoriums, jeweils 3 Abdrücke für die Herstellung des Inlays und jeweils einer vom jeweiligen Gegenkiefer.

Auf Vorhalt des Beklagtenvertreter:

Tatsächlich ist ein 7. Modell jeweils pro Kiefer erforderlich gewesen als Abschlussmodell zur Qualitätskontrolle mit den eingesetzten Arbeiten. Die Herstellung eines Abschlussmodells halte ich auch für medizinisch notwendig, da allein mittels Kontaktpapier z.B. nicht ausreichend feststellbar ist, inwieweit Fehlbisse vorhanden sind.

On jetzt über die 7 von mir als medizinisch erforderlich genannten Abdrücke hinaus

auch noch ein 8. Abdruck Oberkiefer, wie tabellarisch auf Bl. 509 der GA aufgeführt, erforderlich war, kann ich mit Gewissheit nicht sagen. Es handelte sich um ein Oberkiefermodell mit eingefügten Provisorien.

Auf Befragen durch den Beistand des Beklagtenvertreters, äußert der Sachverständige:

Mir sind konkrete wissenschaftliche Untersuchungen, nach denen diese von mir genannte Anzahl von Modellen medizinisch notwendig ist, anstelle von 6 bis 8 Modellen insgesamt für beide Kiefer nicht bekannt. Jedenfalls aber dienen nach meinem Dafürhalten die von mir genannten Abdrücke sämtlich der Qualitätsverbesserung.

Zur Gebührenposition 102 in der Rechnung vom 11.08.2005 (Anl. K 11, Bl. 348 d. GA):

Es ist durchaus üblich, die nach Ziffer 102 abgerechnete Fluoridierung auch bei Erwachsenen im Rahmen einer Prophylaxebehandlung durchzuführen. Zum einen bietet diese Fluoridierung Schutz vor neuer Karies durch Herabsetzen der Säurelöslichkeit des Zahnschmelzes und zum anderen wird auch die Zahnoberfläche, die durch die regelmäßige mechanische Reinigung aufgeraut wird, remineralisiert, sodass auch dies dem Schutz der Zahnoberfläche dient.

Beklagtenvertreter beantragt den Erlass eines Schriftsatznachlasses mit Blick auf den gerichtlichen Hinweis eingangs der Sitzung sowie mit Blick auf die Schriftsätze des Streitverkündetenvertreters, die ihm heute überreicht worden sind vom 03.11. und 04.11.2009.

Die Parteivertreter verhandeln zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zur Sache wie folgt:

Klägervertreterin nimmt die Klage in Höhe von 4,03 Euro zurück.

Beklagtenvertreter stimmt der Teilklagerücknahme insoweit zu.

Klägervertreterin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 09.11.2009.

Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Streithelfervertreter schließt sich dem Antrag der Klägervertreterin an.

**Beschlossen und verkündet:**

**Schriftsatzfrist für Beklagtenvertreter: 4 Wochen.**

**Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den**

**13. Januar 2010, 9.00 Uhr, Zimmer H 806.**

**Berke**

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger**

**Erikmen, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**